

Satzung des Götzer Angelvereins e.V.

Neufassung vom 11.05.2026



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Götzer Angelverein e.V.“ (GAV) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Potsdam unter der Nr. 3014 P registriert.

Der Sitz des Vereins ist 14550 Groß Kreutz (Havel), OT Götz, Havelufer 10

Postanschrift ist die Anschrift des/der 1.Vorsitzenden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes des Landes Brandenburg, sowie die Förderung des Sports und der Sportschifffahrt.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch:

- die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns,
- die Hege und Pflege der Fischbestände,
- die Pflege, Erhaltung und Wiederherstellung der Biotope für Lebewesen im und am Wasser,
- die Durchführung von Schulungen zum Natur- und Umweltschutz, Fischereirecht, waidgerechtem Angeln, zur Nutzung von Booten und zu anderen relevanten Gebieten insbesondere im Jugendbereich,
- die Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten der Ausübung des Angelns in allen seinen Formen,
- die Schaffung von Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Sportschifffahrt durch Bereitstellung von Bootsliègeplätzen für Mitglieder im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins und eine entsprechende Unterweisung der Kinder und Jugendlichen,
- die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden und Institutionen verwirklicht.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft, die einer Gemeinnützigkeit entgegenstehen. Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, sind ausgeschlossen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des GAV können ausschließlich natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über Aufnahme oder Ablehnung bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung. Der Erwerb der Mitgliedschaft unterliegt einem Probejahr. Die Mitgliederzahl des Vereins ist aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen auf 250 Mitglieder begrenzt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Beendigung am Ende des Probejahres oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Diese muss mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres in Textform zugestellt sein.

Ein Ausschluss kann aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein den Vereinszielen zuwiderlaufendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten und Regeln, das Nichteinhalten der vereinsinternen Ordnungen, wiederholte Verursachung von erheblichem Streit im Verein, respektlosem und unkameradschaftlichem Verhalten gegenüber den Organen des Vereins sowie anhaltende Beitragsrückstände nach Mahnung und abgelaufener Fristsetzung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Über die Beendigung am Ende des Probejahres entscheidet ausschließlich der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Mitgliedschaft

Im GAV gibt es verschiedene Mitgliederklassen. Diese sind:

- ordentliche Mitglieder: Sie haben bei Volljährigkeit Stimmrecht auf den Versammlungen, dürfen Anlagen und Einrichtungen des GAV nutzen, können bei Verfügbarkeit und aktiver Beteiligung am Vereinsleben einen Liegeplatz erhalten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- Fördermitglieder: Sie haben lediglich ein Anwesenheitsrecht bei den Mitgliederversammlungen.
- Ehrenmitglieder: In Anerkennung besonderer Leistungen für den Verein kann die Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und erhalten bei Bedarf eine kostenfreie Angelberechtigung des LAVB.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- die Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich abzuführen und alle Verpflichtungen (z.B. das Leisten von Arbeitsstunden) zu erfüllen
- das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
- ordentliche Mitglieder sind zudem verpflichtet, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen
- das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Festlegungen auszuüben
- sich kontrollberechtigten Personen (z.B. Fischereiaufsehern) auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen Folge zu leisten

Verstöße gegen Satzung, Pflichten, Geschäftsordnung, rechtliche Regelungen oder die Schädigung des Ansehens des Vereins, auch unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten von Mitgliedern, können durch den Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung geahndet werden.

§ 8 Beiträge und Umlagen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Bei besonderen Ausgaben können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit der

Beiträge und Umlagen werden in der Beitragsrichtlinie geregelt und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des GAV

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festlegung oder Wahl von Kontrollorganen wie Revision, Steuer- oder Wirtschaftsprüfer, Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins, Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, die Genehmigung vom Vorstand beschlossener Ordnungen sowie weitere Aufgaben, soweit sie sich aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Zu dieser wird vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt über die Webseite des GAV und dem Aushang im Anglerheim. Die Texte der Beschlussvorlagen, Anträge und Satzungsänderungen werden mindestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung per Aushang im Anglerheim und auf der Webseite des GAV zugänglich gemacht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ein oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangen. Das Einladungsprozedere ist identisch dem der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Alle Mitgliederversammlungen werden protokolliert. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Diese werden in Einzelabstimmung gewählt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam. Weitere Vorstandsmitglieder können zur Unterstützung in funktionellen Bereichen von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Über sie wird im Block abgestimmt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Nachwahl oder Zuwahl von Vorstandsmitgliedern, auch innerhalb einer Wahlperiode, ist möglich.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand kann, mit einfacher Mehrheit, für alle Bereiche des Vereinslebens und die Umsetzung dieser Satzung, Ordnungen und Richtlinien erlassen. Bei Notwendigkeit treten diese sofort in Kraft, bedürfen der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe oder den Entzug von vereinseigenen Bootsliegeplätzen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt ein Kontrollorgan für die Kassenprüfung (z.B. Steuerprüfer, Wirtschaftsprüfer oder Revisionskommission). Ein Wechsel des Kontrollorgans bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Über die Ergebnisse abgeschlossener und geprüfter Wirtschaftsjahre ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Arbeitsleistungen, Angelberechtigungen

Ordentliche Mitglieder des GAV sind zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Diese Arbeitsstunden sollen insbesondere der Verwirklichung der Vereinszwecke, der Werterhaltung des Vereinseigentums und der Gestaltung des Vereinslebens dienen. Über die Befreiung von Arbeitsstunden kann der Vorstand entscheiden.

Die Beitragsmarken und Angelberechtigungen können den Mitgliedern erst nach vollständiger Entrichtung des Beitrages, der Umlagen und weiterer fälliger Zahlungen ausgehändigt werden.

§ 14 Änderungsklausel

Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Falls Bestimmungen dieser Satzung der Gemeinnützigkeit widersprechen bzw. unwirksam oder nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An ihrer Stelle soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinn am nächsten kommt.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Eine Auflösung des Vereins oder die Fusion mit anderen Vereinen bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, die nach den Vorgaben dieser Satzung auch über den Verbleib des Vermögens entscheiden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Sportschifffahrt.

Bei Änderung der Rechtsform oder Fusion mit einem anderen Verein wird der bisherige Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet. Dieser muss ebenfalls als steuerbegünstigt anerkannt sein.

Diese Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.06.2026 in Kraft gesetzt.

Götz, __.__.202__

David Grenz-Amelung – 1. Vorsitzender

Jörg Stahnke – 2. Vorsitzender

Marc Breiden – Schriftführer